



# Amtsblatt

## für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden  
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

15. Jahrgang

Walsleben, 25. Juni 2016

Nr. 4

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Satzungen

- 1.1. Haushaltssatzung 2016 für die Gemeinde Dabergotz
- 1.2. Haushaltssatzung 2016 für die Gemeinde Temnitzquell
- 1.3. Haushaltssatzung 2016 für die Gemeinde Temnitztal
- 1.4. Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitzquell

#### 2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Ausbau der Landesstraße L 18 Ortsdurchfahrt Rägelin
- 2.2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung "Kleine Straße" im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden
- 2.3. frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" des Amtes Temnitz
- 2.4. frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 4 "An den Temnitzwiesen" der Gemeinde Walsleben
- 2.5. Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden
- 2.6. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Kränzlin Nr. 2 "Kita Kränzlin" der Gemeinde Märkisch Linden
- 2.7. Öffentliche Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung (Entwidmung) der Gemeindestraße von Frankendorf zur L 18
- 2.8. Einziehung (Entwidmung) des Gemeindeweges von Darsikow nach Horst in der Gemeinde Temnitzquell

#### 3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 11.05.2016
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 17.05.2016
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 06.06.2016
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 25.04.2016
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 09.05.2016
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 25.05.2016
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 13.06.2016

- 3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 28.04.2016
- 3.9. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 26.05.2016
- 3.10. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 15.06.2016

**4. sonstige Mitteilungen**

- 4.1. Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren Lentzke, Verf.Nr.: 40011
- 4.2. Vorzeitige Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren Betzin, Verf.Nr.: 40021
- 4.3. Informationen zum Zurückschneiden von Hecken, Bäumen und Sträuchern an Straßen und Gehwegen in den Gemeinden des Amtes Temnitz
- 4.4. Einladung des Notvorstandes zur öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Walsleben
- 4.5. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

## 1. Satzungen

### 1.1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2016

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Dabergotz in der Sitzung am 17. Mai 2016 beschlossene Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen kann ab dem 27. Juni 2016 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 1. Juni 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. Mai 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	718.600,00 €	
ordentlichen Aufwendungen auf	709.600,00 €	
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €	
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €	
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	971.800,00 €	
Auszahlungen auf	1.003.000,00 €	
festgesetzt.		

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	678.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	645.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	293.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	358.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 17. Mai 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

## 1.2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2016

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell in der Sitzung am 25. April 2016 beschlossene Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen kann ab dem 27. Juni 2016 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 26. April 2016

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

### Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 25. April 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	865.200,00 €	
ordentlichen Aufwendungen auf	1.050.200,00 €	
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €	
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €	
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	773.400,00 €	
Auszahlungen auf	1.002.800,00 €	
festgesetzt.		

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	719.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	844.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	54.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	124.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	34.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 345 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v. H. |

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 25. April 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

**1.3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2016**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Temnitztal in der Sitzung am 26. Mai 2016 beschlossene Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen kann ab dem 27. Juni 2016 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 1. Juni 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

**Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Temnitztal vom 26. Mai 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der |                |
| ordentlichen Erträge auf                        | 1.667.200,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf                   | 2.011.000,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf                   | 0,00 €         |
| außerordentlichen Aufwendungen auf              | 0,00 €         |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der   |                |
| Einzahlungen auf                                | 1.786.500,00 € |
| Auszahlungen auf                                | 2.324.100,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- |   |                |
|---|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.564.400,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.799.100,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit      | 222.100,00 €   |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit      | 428.200,00 €   |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit     | 0,00 €         |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit     | 96.800,00 €    |
| Einzahlungen aus der Auflösung von              | 0,00 €         |
| Liquiditätsreserven                             |                |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven             | 0,00 €         |

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 345 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 310 v. H. |

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt

Walsleben, 26. Mai 2016

Susanne Dorn  
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

## 1.4. Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in der Sitzung am 25. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gratulationen und Ehrungen

- (1) Die Gemeinde Temnitzquell gratuliert durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten:
- a. Einwohnern der Gemeinde Temnitzquell zum 65., 70., 75., 80., 85. Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag jährlich,
  - b. Eheleuten zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen und Steinernen Hochzeit.
- (2) Die Gemeinde Temnitzquell ehrt durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten:
- a. Einwohner, die ehrenamtlich verdienstvolle Tätigkeit für das Wohl der Gemeinde Temnitzquell geleistet haben,
  - b. Einwohner anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen,
  - c. verstorbene Einwohner, wenn sie/er sich für das Wohl der Gemeinde verdient gemacht hat.
- (3) Unternehmen und Gewerbetreibenden in der Gemeinde Temnitzquell wird zur Geschäftseröffnung und zum 5., 10., 15., 20. und 5. Jahresschritten Firmenjubiläum auf Einladung gratuliert.
- (4) Vereine/Gruppierungen, die zum Wohl der Einwohnerinnen/Einwohner beitragen, werden bei

Vereinsjubiläen geehrt.

(5) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister in Abstimmung mit der Gemeindevertretung Temnitzquell über Art und Umfang einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

### § 2 Art der Ehrungen und Präsente

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Temnitzquell oder einen von ihm Beauftragten gratuliert
- a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 10 Euro,
  - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Temnitzquell oder einen von ihm Beauftragten ehrt
- a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro,
  - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro,
  - c. mit Blumengebinde und/oder Nachruf im Wert bis zu 15 Euro.
- (3) Der Bürgermeister der Gemeinde Temnitzquell oder einen von ihm Beauftragten gratuliert mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 15 Euro.
- (4) Der Bürgermeister der Gemeinde Temnitzquell oder einen von ihm Beauftragten ehrt mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 50 Euro.
- (5) Die Finanzierung der Blumen und Präsente nach dieser Satzung wird aus dem Haushalt der Gemeinde Temnitzquell sichergestellt.

(6) Ein Rechtsanspruch auf eine Gratulation oder Ehrung besteht nicht.

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitzquell tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitzquell wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 26. April 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 25. April 2016 beschlossene Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitzquell im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 26. April 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

**2. sonstige amtliche Mitteilungen**

**2.1. Bekanntmachung zum Ausbau der Landesstraße L 18 Ortsdurchfahrt Rägelin des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg**

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg plant den Ausbau der L 18 Ortsdurchfahrt Rägelin.

In Vorbereitung der Baumaßnahme liegen die Entwurfsunterlagen (Stand 10/2015) vom 27.06.2016 bis 27.07.2016 im Amt Temnitz, Raum 107, Bergstraße 2, 16818 Walsleben zur Einsichtnahme aus.

Die Auslegung erfolgt während der regelmäßigen Dienststunden:

- dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
 und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
- donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
 und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
- freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Einsichtnahmen außerhalb der Dienststunden sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt der Entwurfsplanung L 18 Ortsdurchfahrt Rägelin wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Terminabsprachen sind möglich unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter [nadine.kolmetz@amt-temnitz.de](mailto:nadine.kolmetz@amt-temnitz.de).

Zur Ausbauplanung wird voraussichtlich im Juli 2016 eine Einwohnerversammlung durchgeführt. Der Termin wird gesondert bekannt gegeben.

Walsleben, 9. Juni 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

## 2.2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung „Kleine Straße“ im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in ihrer Sitzung am 06.06.2016 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung „Kleine Straße“ im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden gefasst. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 3, 341, 375, 377, 378 der Flur 5 in der Gemarkung Kränzlin einschließlich des einbezogenen Teils der gemeindeeigenen Straße sowie des westlich gelegenen Gehölzstreifens. Planungsziel ist, eine städtebaulich sinnvolle Abrundung der Siedlungsfläche in Kränzlin bis zu dem westlich gelegenen Gehölzstreifen als Fläche für Wohnen festzusetzen.

Die Satzung zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung „Kleine Straße“ in Kränzlin gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB soll zeitlich der zurzeit durchgeführten

2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Märkisch Linden vorgeschoben und im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung zukünftig als Wohnbauflächen dargestellt werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung „Kleine Straße“ im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden ortsüblich im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben bekannt gemacht.

Walsleben, 7. Juni 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

## 2.3. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss hat in der Sitzung am 11.05.2016 den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ des Amtes Temnitz (Stand April 2016) mit zwei Suchräumen, zusammen 173 ha, als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden sowie der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. In Ergänzung zu der öffentlichen Versammlung am 02.03.2016 wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes durchgeführt.

Neben dem Planungsziel der Darstellung von Konzentrationsflächen zum Vorrang für Windenergieanlagen im Amtsgebiet ist es darüber hinaus das Ziel, den Bau von Windenergieanlagen außerhalb der dafür im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen

auszuschließen. Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ umfasst das Amtsgebiet des Amtes Temnitz mit den amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben.

Bei der Darstellung von Suchräumen für zukünftige Sonderbauflächen mit Vorrang für Windenergie ist aufgrund der vorgebrachten Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Versammlung am 02.03.2016 auf eine Flächendarstellung in Waldgebieten verzichtet worden. Damit entfällt der am 02.03.2016 vorgestellte Suchraum – bisher Fläche 2 – westlich von Dannenfeld vollständig, und die Fläche 1 nördlich/nordwestlich von Rägelin und Netzeband reduziert sich auf 96 ha. Die bisherige Fläche 3, östlich von Küdow-Lüchfeld ist jetzt Fläche 2 und bleibt mit 77 ha Flächengröße als Suchraum erhalten.

Der Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nebst Begründung des Amtes Temnitz liegt in der Zeit vom Montag, dem 4. Juli 2016 bis Freitag, dem 12. August 2016 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Frau Kolmetz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter [nadine.kolmetz@amt-temnitz.de](mailto:nadine.kolmetz@amt-temnitz.de) vereinbart werden.

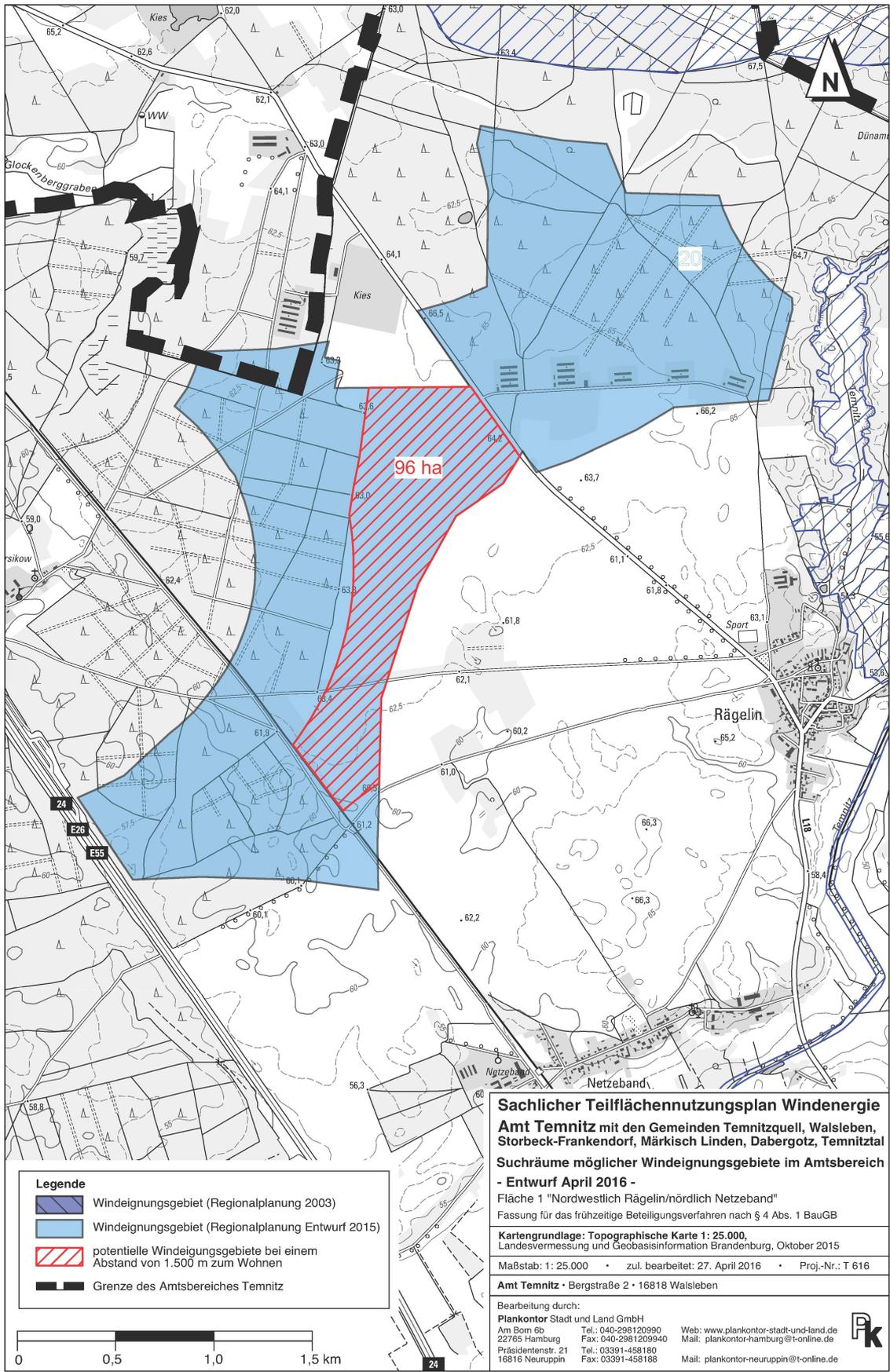
Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und die Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

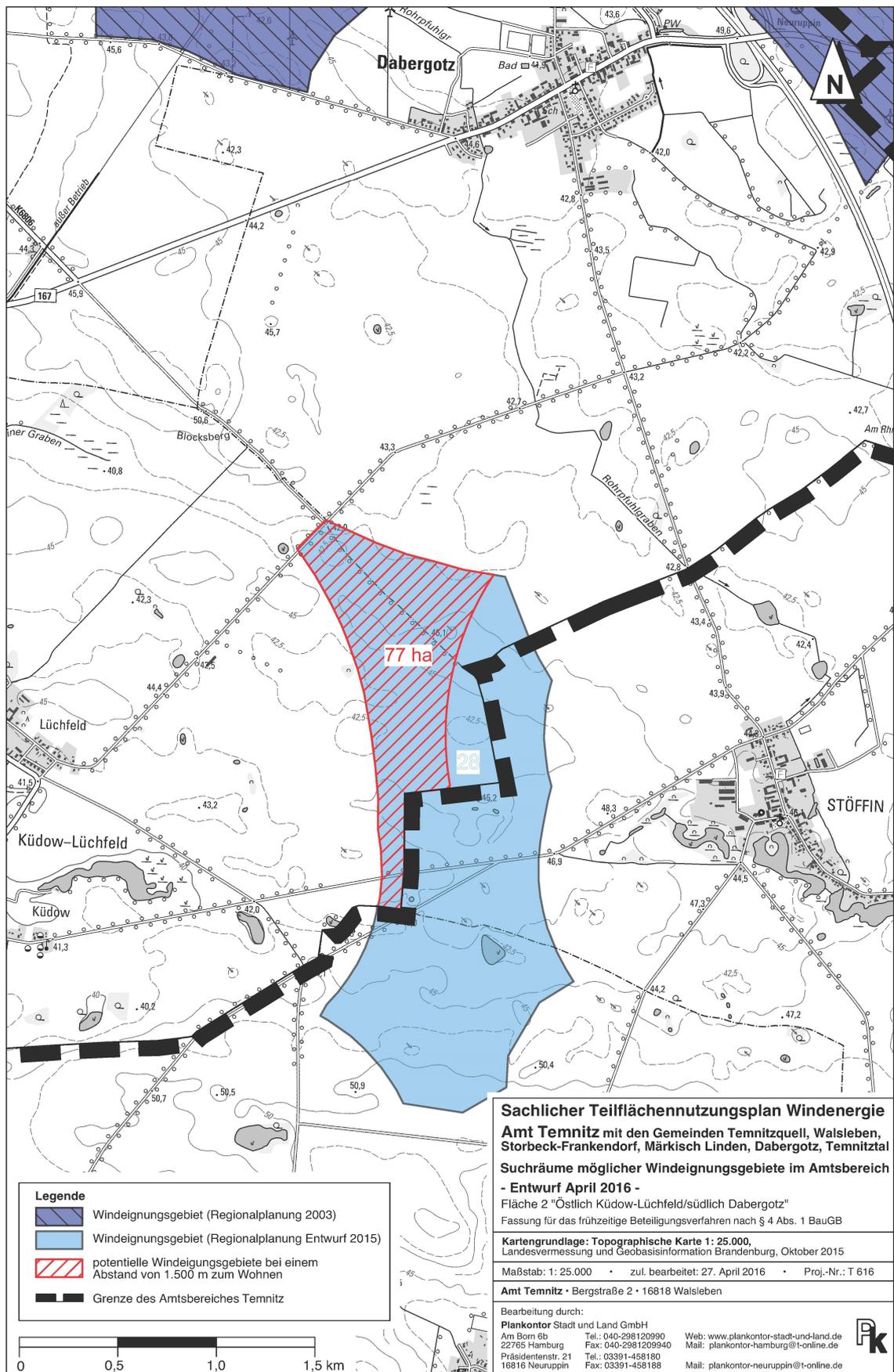
Walsleben, 9. Juni 2016

Susanne Dorn

Amtsleiterin des Amtes Temnitz (Siegel)

Suchräume möglicher Windeignungsgebiete im Amtsbereich des Amtes Temnitz gemäß Vorentwurf (Stand April 2016) auf folgende Seiten:





**2.4. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 4  
„An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben**

Die Gemeinde Walsleben hat in ihrer Sitzung am 15.06.2016 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ (Stand Mai 2016) beschlossen. Mit diesem Vorentwurf und der Übertragung auf einen aktuellen Vermessungsplan werden die frühzeitigen Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes durchgeführt.

Das insgesamt 4,48 ha große Plangebiet befindet sich hinter den Wohnblöcken am Mühlenweg 15 A bis 17 D in Walsleben in etwa 150 m Tiefe und umfasst in der Flur 2 der Gemarkung Walsleben die Flurstücke 1 (teilweise), 20/2, 21/2, 22, 23/1, 23/4 und 680 sowie in der Flur 7 das Flurstück 146. Planungsziel ist, eine Fläche für Wohnen und öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ nebst Entwurf der Begründung liegt in der Zeit vom Montag, dem 1. August 2016 bis Freitag, dem 2. September 2016 im Amt Temnitz, Raum 107, Frau Kolmetz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben

zu den Dienststunden des Amtes Temnitz  
 Montag: 08.00 Uhr – 14.00 Uhr  
 Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
 und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
 Mittwoch: 08.00 Uhr – 14.00 Uhr  
 Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
 und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
 Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
 zur Einsichtnahme aus.

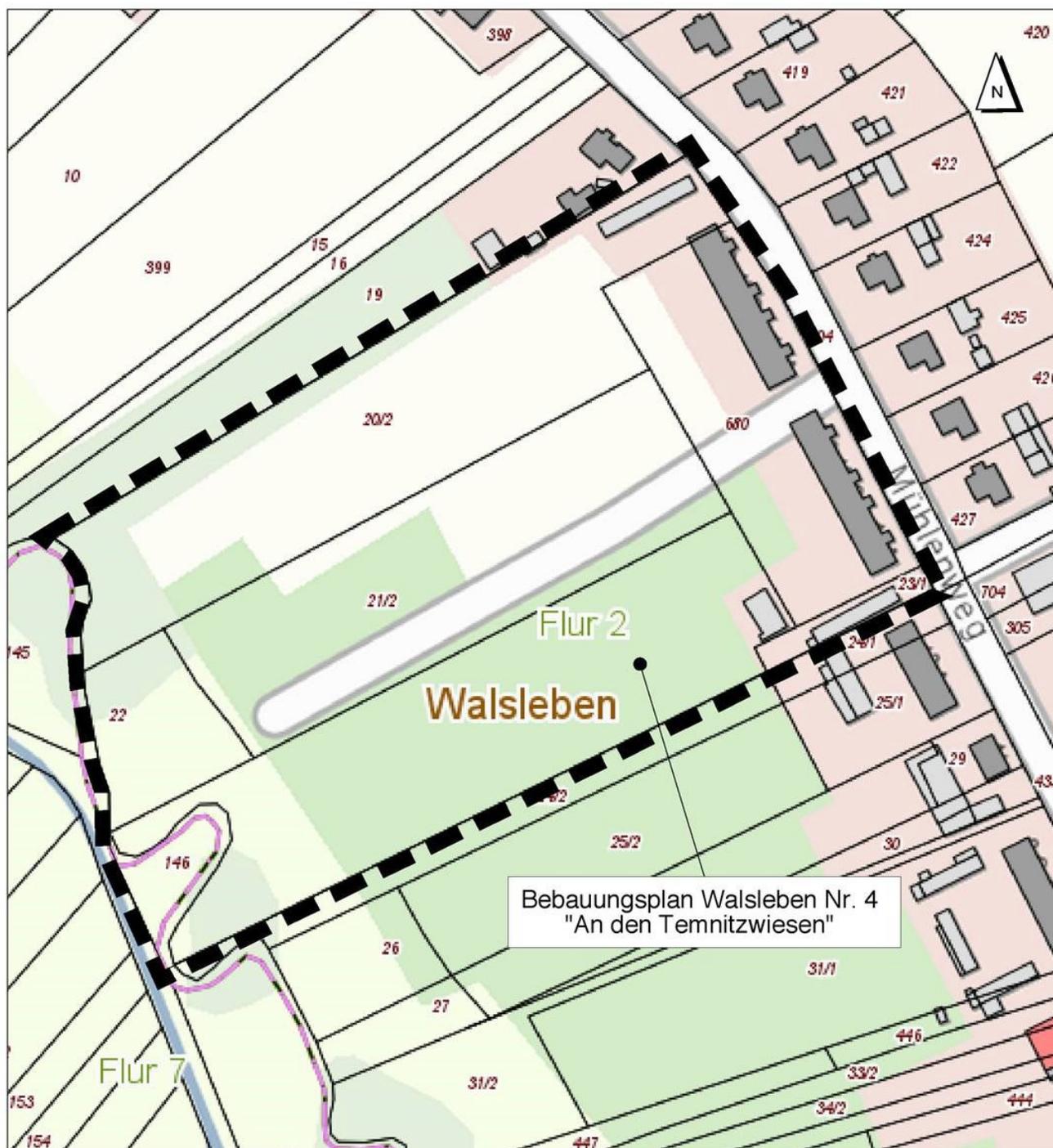
Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter [nadine.kolmetz@amt-temnitz.de](mailto:nadine.kolmetz@amt-temnitz.de) vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und die Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Walsleben, 16. Juni 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

Lageplan des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben folgende Seite



### 2.5. Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.02.2016 den Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch

Linden (Stand November 2015) gefasst. Die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Die ca. 1,7 ha große Änderungsfläche befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Kränzlin und ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (höhere Verwaltungsbehörde) hat mit Schreiben vom 10.05.2016 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand November 2015) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand November 2015) wird hiermit ortsüblich im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand November 2015) und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht werden im Amt Temnitz, Bergstraße 2, Raum 107 in 16818 Walsleben während der regelmäßigen Dienststunden:

dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Einsichtnahmen außerhalb der Dienststunden sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand November 2015) wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Gemeinde Märkisch Linden, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch die Amtsdirektorin, geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt

geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ und der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden, beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 3 Satz 2a BauGB sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Märkisch Linden, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch die Amtsdirektorin, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

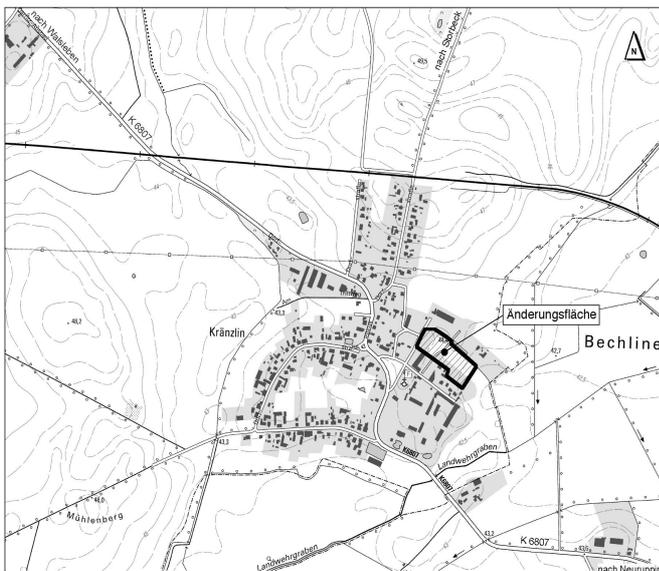
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand November 2015) tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Walsleben, 7. Juni 2016

Susanne Dorn

Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Lageplan der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand November 2015) folgende Seite:



## 2.6. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.02.2016 den Bebauungsplan Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“, bestehend aus der Planzeichnung mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes nebst Umweltbericht wurden gebilligt. Das insgesamt 0,9 ha große Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden und umfasst in der Flur 5 der Gemarkung Kränzlin folgende Flurstücke ganz oder teilweise: 86 (tlw.), 88 (tlw.), 89, 90, 91 und 360 (tlw.). Das Plangebiet ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt. Im Bebauungsplan werden eine Fläche für Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“ und öffentliche Verkehrsflächen sowie eine öffentliche Grünfläche mit integrierter Teichanlage festgesetzt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ der Gemeinde Märkisch Linden entwickelt sich gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus der 1. Änderung zum

Flächennutzungsplan der Gemeinde Märkisch Linden, genehmigt vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin (höhere Verwaltungsbehörde) mit Schreiben vom 10.05.2016 und ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Nr. 4 am 25.06.2016.

Der Bebauungsplan Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ der Gemeinde Märkisch Linden einschließlich Begründung und Umweltbericht werden im Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Raum 107 während der regelmäßigen Dienststunden:  
 dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
 und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
 donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
 und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr  
 freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
 zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Dienststunden sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ der Gemeinde Märkisch Linden (Stand November 2015) wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Gemeinde Märkisch Linden, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch die Amtsdirektorin, geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Märkisch Linden, beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 3 Satz 2a BauGB sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Märkisch Linden, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch die Amtsdirektorin, unter Darlegung

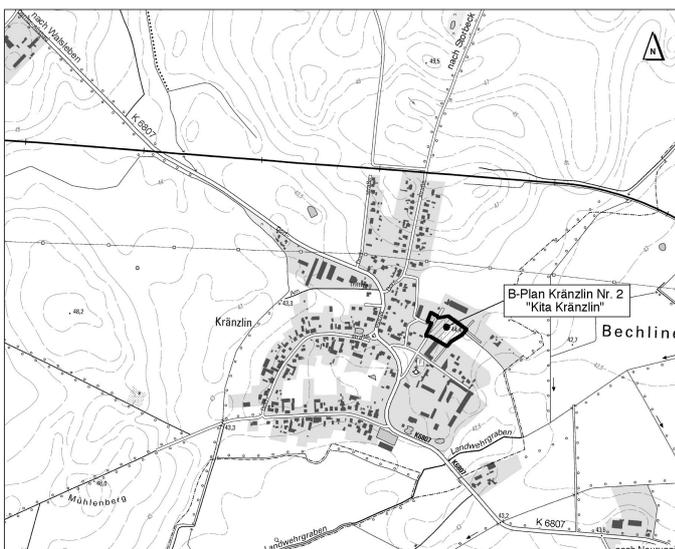
des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB). Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ der Gemeinde Märkisch Linden tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Walsleben, 7. Juni 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Lageplan des Bebauungsplans Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ der Gemeinde Märkisch Linden (Stand November 2015):



## 2.7. Öffentliche Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung (Entwidmung) der Gemeindestraße von Frankendorf zur L 18

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr.15, S. 358), zuletzt geändert am 04.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 27), wird die Gemeindestraße von Frankendorf zur L 18 in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf entwidmet.

### Lage

auf nicht vermessenen Teilflächen der nachfolgend aufgeführten Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankendorf	4	8
Frankendorf	4	9
Frankendorf	3	60
Frankendorf	3	40
Frankendorf	5	14
Frankendorf	5	12/2
Frankendorf	5	829
Frankendorf	5	831
Frankendorf	5	8



Im Amtsblatt Nr. 1 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 27.02.2016 wurde die beabsichtigte Einziehung der nicht vermessenen Teilflächen der oben genannten Flurstücke veröffentlicht. Einwendungen wurden innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten nach der Bekanntmachung nicht eingereicht.

Mit der Einziehung verliert die Gemeindestraße von Frankendorf zur L 18 den Status einer öffentlichen Straße.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 8 Abs.1 Satz 3 BbgStrG).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung (Entwidmung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Walsleben, 10. Juni 2016

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung am 25.01.2016 zur Einziehung der Gemeindestraße von Frankendorf zur L 18, wird die Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Walsleben, 10. Juni 2016

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

## 2.8. Einziehung (Entwidmung) des Gemeindeweges von Darsikow nach Horst in der Gemeinde Temnitzquell

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr.15, S. 358), zuletzt geändert am 04.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) wird in der Gemeinde Temnitzquell der Gemeindeweg von Darsikow nach Horst, welcher sich auf nicht vermessenen Teilflächen der nachfolgend aufgeführten Flurstücke befindet, entwidmet (siehe Auszug aus topografischer Karte).

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rägelin	8	86
Rägelin	8	87
Rägelin	7	2/4



### Zur Begründung

Der Weg ist die Zufahrt für die Anlieger des Wohnplatzes Horst. Ein Verkehrsbedürfnis für den allgemeinen öffentlichen Verkehr liegt nicht vor. Der Gemeindeweg hat aus Sicht der Gemeinde Temnitzquell keine Verkehrsbedeutung mehr und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls (die Unterhaltung aus Steuermitteln) sprechen für die Einziehung der Straße.

Die Einziehung bedeutet, dass der Gemeingebrauch entzogen wird und das für die betreffenden Flächen als Wegeflächen sämtliche Rechte und Pflichten (u.a. Straßenbaulast, Räum- und Streupflicht) entfallen.

Gegen die beabsichtigte Einziehung (Entwidmung) können innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung von jedermann Einwendungen beim Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Walsleben, 14. Juni 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung  
 Gemäß des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell in ihrer Sitzung am 13.06.2016 zur Einziehung des Gemeindeweges von Darsikow nach Horst wird die Absicht dieser Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Walsleben, 14. Juni 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

### 3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

#### 3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 11. Mai 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 06/2016 - Zuschuss an den Tierschutzverein OPR e. V.**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, dem Tierschutzverein Ostprignitz-Ruppin e. V. einen Zuschuss in Höhe von 300 € im Jahr 2016 zu gewähren.

**Beschluss 07/2016 - Abwägungsbeschluss über die geäußerten Hinweise und Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ des Amtes Temnitz**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz wägt die von der Öffentlichkeit geäußerten Hinweise und Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ des Amtes Temnitz entsprechend der vorliegenden

Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

**Beschluss 08/2016 - Beschluss über den geänderten Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ des Amtes Temnitz für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden sowie der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Amtsausschuss beschließt den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ des Amtes Temnitz (Stand April 2016) mit zwei Suchräumen, zusammen 173 ha, als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden sowie der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

#### 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 17. Mai 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 07/2016 - Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Dabergotz**

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 06/2016 - Beschluss über eine Personalangelegenheit – Jugendclub Dabergotz**

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt die Verlängerung des Vertrages über eine nebenberufliche Tätigkeit als Betreuerin des Jugendclubs in Dabergotz befristet bis zum 31. Dezember 2016.

#### 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 6. Juni 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 12/2016 - Vereinsförderung 2016 in der Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt

dass folgende Vereine/Gruppierungen 2016 finanziell unterstützt werden:

- Verein zur Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung der Kirche in Kränzlin e. V. i. H v. 400 €
- Sportverein Blau – Weiß Walsleben 1968 e. V. i. H. V. 1.000 €

- Freunde der Feuerwehr Werder e. V. i. H. v. 400 €
- Heimatverein Märkisch Linden e. V. i. H. v. 500 €
- Förderverein zur Erhaltung der Kirche in  
Darritz-Wahlendorf i. H. v. 400 €
- Schützenverein Werder e. V. i. H. v. 400 €
- Jugendclub Werder i. H. v. 500 €
- Jugendclub Kränzlin i. H. v. 500 €.
- TEAM Mobile Jugendarbeit im Amt Temnitz,  
Jugendclub Gottberg i. H. v. 500 €
- Jugendfeuerwehr Kränzlin der Freiwilligen Feuer-  
wehr Amt Temnitz i. H. v. 450 €
- Jugendfeuerwehr Werder der Freiwilligen Feuerwehr  
Amt Temnitz i. H. v. 450 €
- Freiwillige Feuerwehr Amt Temnitz, Ortsfeuer-  
wehreinheit Gottberg i. H. v. 750 €
- Freiwillige Feuerwehr Amt Temnitz, Ortsfeuer-  
wehreinheit Kränzlin i. H. v. 750 €
- Freiwillige Feuerwehr Amt Temnitz, Ortsfeuer-  
wehreinheit Werder i. H. v. 750 €.

#### **Beschluss 13/2016 - Antrag auf Erweiterung der Verkehrsberuhigung im Bereich der Ortsdurchfahrt Kränzlin (K 6807)**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden befürwortet die Erweiterung der Verkehrsberuhigung in Kränzlin vom Ortseingang aus Richtung Darritz kommend bis zur Bushaltestelle in der Darritzer Straße (K 6807) auf 30 km/h.

#### **Beschluss 14/2016 - Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung „Kleine Straße“ im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt die Aufstellung der 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung „Kleine Straße“ im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 3, 341, 375, 377, 378 der Flur 5 in der Gemarkung Kränzlin einschließlich des einbezogenen Teils der gemeindeeigenen Straße sowie des westlich gelegenen Gehölzstreifens. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

#### **Beschluss 16/2016 - Haushalt 2016 – außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung – Auftragsvergabe „Planungsleistung und Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme für die 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung „Kleine Straße“ im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden“**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden genehmigt die außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung der Planungskosten für die Erarbeitung der 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung „Kleine Straße“ im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden in Höhe von ca. 8.500 € im Haushalt 2016. Die Finanzierung ist durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger zu sichern.

#### **- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

#### **Beschluss 11/2016 - Friedhofsangelegenheiten**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Sie bittet das Amt Temnitz, den Ergebnissen der Diskussion entsprechend die Friedhofsgebührensatzung zu überarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### **Beschluss 15/2016 - Auftragsvergabe „Planungsleistung und Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme für die 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung „Kleine Straße“ im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden“**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beauftragt das Büro Plankontor Stadt und Land GmbH, vertreten durch Herrn Lewin, mit der Erarbeitung der 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung „Kleine Straße“ im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. Die Beauftragung hat erst nach Zahlungseingang entsprechend des noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme der Planungskosten zu erfolgen. Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz wird mit der Vertragsunterzeichnung und Durchführung beauftragt.

### 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 25. April 2016

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 11/2016 - Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell stimmt der vorliegenden Repräsentationssatzung zu

**Beschluss 12/2016 - Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen.

**Beschluss 16/2016 - Vereinsförderung 2016 in der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, dass folgende Vereine/Gruppierungen 2016 finanziell unterstützt werden:

- Rentner Katerbow i. H. v. 100 €
- Seniorenclub Rägelin i. H. v. 150 €
- Rentner Netzeband i. H. v. 100 €
- Anglerverein Katerbow i. H. v. 250 €
- Jugendfeuerwehr Temnitzquell-Nord i. H. v. 100 €
- Freiwillige Feuerwehr Amt Temnitz, Ortsfeuerwehreinheit Temnitzquell Nord i. H. v. 100 €

- Freiwillige Feuerwehr Amt Temnitz, Ortsfeuerwehreinheit Katerbow-Netzeband i. H. v. 100 €
- Landfrauen Rägelin i. H. v. 100 €.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 10/2016 - Planungsauftrag für die Herstellung von Wohnmobilstellplätzen in Netzeband**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt die Vergabe der Planungsleistung für das Bauvorhaben „Herstellung von Wohnmobilstellplätzen in Netzeband“ an das Landschaftsarchitekturbüro Ellmann/Schulze GbR, Sieversdorf.

**Beschluss 13/2016 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstück 600**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, das Flurstück 600, der Flur 4, in der Gemarkung Rägelin mit einer Gesamtgröße von 836 m<sup>2</sup> zu veräußern.

**Beschluss 14/2016 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstück 608**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, das Flurstück 608, der Flur 4, in der Gemarkung Rägelin mit einer Gesamtgröße von 588 m<sup>2</sup> zu veräußern.

### 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 9. Mai 2016

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 18/2016 - Auftragsvergabe zur Errichtung einer saisonalen Stellplatzfläche am Südrand der Ruppiner Heide für sanfte touristische Erkundung**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, den

Auftrag zur Errichtung einer saisonalen Stellplatzfläche am Südrand der Ruppiner Heide für sanfte touristische Erkundung dem Unternehmen Baulogistik Norbert Lück aus Dorf Zechlin zu erteilen.

### 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 25. Mai 2016

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 17/2016 - Entwidmung des Weges von der Autobahnbrücke Darsikow bis nach Horst**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell lehnt es ab, den Gemeindeweg von der Autobahnbrücke Darsikow bis Horst, welcher sich auf zum Teil nicht vermessen

nen Teilflächen der Flurstücke 86 und 87 der Flur 8 sowie des Flurstücks 2/4 der Flur 7 in der Gemarkung Rägelin befindet, gemäß § 8 des Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 Nr.15, S. 358), zuletzt geändert am 04.07.2014 (GVBl. I/14, Nr.27), dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 19/2016 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstück 603**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, das Flurstück 603, der Flur 4, in der Gemarkung Rägelin mit einer Gesamtgröße von 908 m<sup>2</sup> zu veräußern.

**3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 13. Juni 2016**

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 22/2016 - Entwidmung des Weges von der Autobahnbrücke Darsikow bis nach Horst**

Der Beschluss Nr. 17/2016 vom 25.05.2016 wird aufgehoben.

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, den Gemeindeweg von der Autobahnbrücke Darsikow bis Horst, welcher sich auf zum Teil nicht vermessenen Teilflächen der Flurstücke 86 und 87 der Flur 8 sowie des Flurstücks 2/4 der Flur 7 in der Gemarkung Rägelin befindet, gemäß § 8 des Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 Nr.15, S. 358), zuletzt geändert am 04.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 27), dem öffentlichen Verkehr zu entziehen, da dieser keine Verkehrs-

bedeutung für den allgemeinen Verkehr hat und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für die Entwidmung sprechen.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 21/2016 - Grundstücksangelegenheit Weg Darsikow - Horst**

Die Gemeinde Temnitzquell beschließt, das bestehende Pachtverhältnis mit der Rautenstrauch'sche Forstverwaltung Darsikow GbR für die Flurstücke 2/4 der Flur 7 und 86, 87 der Flur 8 in der Gemarkung Rägelin (Weg von Darsikow nach Horst ab BAB 24) in der Laufzeit auf die Dauer der Zweckbindung der Fördermittel zur Herstellung des Weges (12 Jahre) zu verkürzen.

**3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 28. April 2016**

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 09/2016 - Entwurf Haushalt 2016 der Gemeinde Temnitztal**

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt den vorliegenden Entwurf des Haushaltes 2016 mit den Änderungen gemäß des Protokolls.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 08/2016 - Grundstücksangelegenheit – Umverlegung der Erdgasleitung in Wildberg**

Die Gemeindevertretung Temnitztal stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Recht zur Errichtung, Unterhaltung und Betreuung einer Gasdruckregelanlage und ein Leitungsrecht) zugunsten der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH für das Flurstück 82, der Flur 25, in der Gemarkung Wildberg und der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) für die Flurstücke 275/2, 274 und 271/1, der Flur 5, sowie die Flurstücke 90/10 und 100/1, der Flur 1, in der Gemarkung Wildberg zu.

### 3.9. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 26. Mai 2016

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 10/2016 - Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Temnitztal**

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen.

### 3.10. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 15. Juni 2016

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 13/2016 - Entwurf einer Hundesteuer-satzung für die Gemeinde Walsleben**

Die Gemeindevertretung Walsleben beauftragt das Amt Temnitz, den Entwurf der Satzung entsprechend der Diskussion anzupassen und dann zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Beschluss 16/2016 - Vorentwurf des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“. Mit diesem Vorentwurf und dessen Vervollständigung durch den amtlichen Lageplan sind die frühzeitigen Beteiligungsverfahren für die

Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 14/2016 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Walsleben Flur 2 Flurstück 486 und 41/1**

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt den Ankauf der Flurstücke 41/1 und 486, der Flur 2, in der Gemarkung Walsleben.

**Beschluss 15/2016 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Walsleben Flur 3 Flurstück 202**

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt, das Flurstück 202, der Flur 3, in der Gemarkung Walsleben zu veräußern.

## 4. sonstige Mitteilungen

### 4.1. Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren Lentzke, Verf.Nr.: 40011

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) ordnet gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG in Verbindung mit § 61 FlurbG für das Bodenordnungsverfahren Lentzke, Verf. Nr. 40011 hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 an.

1. Mit dem 15. August 2016 tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).

2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der

Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 11. Juni 2010 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 11. Juni 2010 geregelt worden. Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

4. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 15. August 2016 auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

5. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15. August 2016) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 64 Satz 2 letzter Halbsatz FlurbG).

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

#### Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 nicht mehr vorliegen und somit der Bodenordnungsplan einschließlich seines Nachtrages 1 bestandskräftig ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand nicht mehr länger bestehen bleiben kann. Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht den im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung) und somit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Dadurch

wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen die Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung.

Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, 6. Juni 2016

Im Auftrag

gez. Großelindemann  
Referatsleiter Bodenordnung

Dienstsiegel

## 4.2. Vorzeitige Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren Betzin, Verf. Nr. 4002I

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) ordnet gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 63 Abs. 1 FlurbG<sup>2</sup> für das Bodenordnungsverfahren Betzin, Verf. Nr. 4002I hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 an.

1. Mit dem 15. August 2016 tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).

2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufigen Besitzeinweisungen vom 13. Januar 2010 und 31. Mai 2011 in Verbindung mit den jeweiligen Überleitungsbestimmungen vom 13. Januar 2010 und 31. Mai 2011 geregelt worden. Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen

Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisungen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

4. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 15. August 2016 auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

5. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15. August 2016) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Satz 2 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO<sup>3</sup>).

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurbereinigungsbehörde den verbliebenen Widerspruch gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 60 Abs. 2 FlurbG und § 12 BbgLEG<sup>4</sup> der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>3</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)

<sup>4</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])

Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbaueinandersetzung).

Im Flurneuordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, das anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan vorgesehen neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber kann der verbliebene Widerspruch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 63 und 64 FlurbG). Nach dem § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, weil in einem Flurneuordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben und dadurch den Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögern.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift

einulegen.  
Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, 6. Juni 2016

Im Auftrag

gez. Großelindemann  
Referatsleiter Bodenordnung

Dienstsiegel

### **4.3. Zurückschneiden von Hecken, Bäumen und Sträuchern an Straßen oder Gehwegen in den Gemeinden des Amtes Temnitz**

Entlang von Straßen, vor allem auch an Kreuzungen und Einmündungen, kommt es immer wieder durch Hecken, Sträucher und Bäume, deren Äste und Zweige in den Straßen- und Gehwegraum hineinragen, zu Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit.

Alle Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, ihre an öffentlichen Wegen und Straßen stehenden Gehölze so zurück zu schneiden, dass keine Äste oder Zweige in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. So tragen sie dazu bei, dass die Verkehrssicherheit durch ausreichende Sicht und genügend Platz zum Gehen oder Fahren gewährleistet ist. Gleichzeitig werden Schadensersatzansprüche, die sich durch nicht beseitigte Behinderungen leicht ergeben können, vermieden.

Beim Zurückschneiden müssen folgende so genannte „Lichträume“ (der Raum über den Verkehrsflächen) stets frei bleiben:

- 4,50 m über der gesamten Fahrbahn
- 2,50 m über Geh- und Radwegen.

Auch dürfen Verkehrszeichen und Straßenbeleuchtungen nicht verdeckt werden. Anpflanzungen sind so zurück zu schneiden, dass Verkehrszeichen von Verkehrsteilnehmern stets rechtzeitig wahrgenommen werden können. An Straßeneinmündungen bzw. Straßenkreuzungen,

insbesondere mit Vorfahrtsregelungen „rechts vor links“, sollen Hecken und Sträucher zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht nicht höher als 70 cm sein.

Das aus Gründen der Verkehrssicherheit und Benutzbarkeit der Wege erforderliche Zurückschneiden von Gebüsch widerspricht nicht zwangsläufig den schützenden Bestimmungen des Naturschutzgesetzes, die für derlei Eingriffe eine Schonzeit in der Zeit vom 01. März bis 30. September festlegen. Ein maßvolles Zurückschneiden ist nach dem Gesetz durchaus möglich, sofern darauf geachtet wird, freilebende Arten, insbesondere brütende Vögel, nicht zu beeinträchtigen. Wer seiner Verkehrssicherungspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommt, muss mit einem Bußgeld sowie bei einer Ersatzvornahme mit der Erstattung der entstehenden Aufwendung rechnen; zusätzlich sind im Schadensfall die haftungsrechtlichen Konsequenzen zu tragen.

Zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen gegen den verantwortlichen Grundstückseigentümer und deren Besitzer bittet die Amtsverwaltung des Amtes Temnitz dringend alle Betroffenen, die störenden Anpflanzungen zurück zu schneiden und regelmäßig zu pflegen.

#### **4.4. Einladung des Notvorstandes zur öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Walsleben**

am Mittwoch, den 20. Juli 2016 um 19:00 Uhr im Gemeindezentrum der Gemeinde Walsleben, Dorfstraße 47

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Notvorstand
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
3. Wahl des Vorstandes
  - a) Vorsitzender des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter
  - b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
  - c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter
  - d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter
  - e) zwei Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Notvorstandes
5. Beschlussfassung über eine neue Satzung der Jagdgenossenschaft
6. Beschlussfassung zur Zusammenlegung der Jagdbezirke 1 und 2 zu einem Jagdbezirk und dessen Neuverpachtung
7. Verschiedenes
8. Schließung der Jagdgenossenschaftsversammlung

gez. Susanne Dorn  
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

#### 4.5. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der Zeit vom 15. Juli 2016 bis zum 15. April 2017 führen der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/ Havelluch“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelungen des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit den §§ 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie die Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zuwiderhandlungen schließen einen

Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus. In Vorbereitung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z.B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Gewässerrandstreifen heraus gesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig!

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinfläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Temporäre Weidezaungeräte, Kabel, Wasserrohre etc. sind ebenfalls kenntlich zu machen oder zu entfernen.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“, 16833 Fehrbellin, Karl-Marx-Str. 1d, Telefon: 033932-70250; Fax: 033932-72270; E-Mail: [wbv-fehrbellin@gmx.de](mailto:wbv-fehrbellin@gmx.de).

Fehrbellin, 9. Juni 2016

Philipp  
Geschäftsführer

Verbandssitz: 16833 Fehrbellin – Karl-Marx-Str. 1d  
Telefon: (033932) 70250; Fax: 72270;  
E-Mail: [wbv-fehrbellin@gmx.de](mailto:wbv-fehrbellin@gmx.de);  
Internet: [www.wbv-fehrbellin.de](http://www.wbv-fehrbellin.de)

**Ende des amtlichen Teils**

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden  
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben  
Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.

